

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 3. September 2008      Geschäftszeichen: I 53-1.65.17-50/08

Zulassungsnummer:

**Z-65.17-169**

Geltungsdauer bis:

**31. Mai 2013**

Antragsteller:

**Wilhelm Keller GmbH & Co. KG**  
Herdweg 1, 72147 Nehren

Zulassungsgegenstand:

**Grenzwertgeber Typ 250 ... als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen von  
Behältern oder Behältersystemen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselkraftstoff und  
Fettsäure-Methylester (Biodiesel)**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 6 Seiten und zwei Anlagen mit vier Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 3. Juni 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Grenzwertgeber Typ 250 (siehe Anlage 1), bestehend aus einem glasgekapselten PTC-Widerstand (Kaltleiter) als Fühler, der mit seiner elektrischen Zuleitung an der verstellbaren Sonde befestigt wird und von einer Kunststoffhülse umgeben ist. Die Sonde des Grenzwertgebers wird durch den Einschraubkörper geführt und dort arretiert. Der Grenzwertgeber dient dazu, als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen, Überfüllungen von Behältern zu verhindern. Durch die Widerstandsänderung des Fühlers beim Eintauchen in die Lagerflüssigkeit wird vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades der Füllvorgang durch die Steuerkette der Abfüllsicherung beendet.

(2) Der Grenzwertgeber darf bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>, Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590<sup>2</sup> und Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214<sup>3</sup> in bis zu fünf bzw. bis zu 25 zusammengeschlossenen Batteriebehältern, denen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, mit jeweils zugehörigem oberem Füllsystem und kommunizierendem bzw. nichtkommunizierendem Entnahmesystem sowie in Behältern nach DIN 6608<sup>4</sup>, DIN 6616<sup>5</sup>, DIN 6617<sup>6</sup>, DIN 6619<sup>7</sup>, DIN 6623<sup>8</sup>, DIN 6624<sup>9</sup> und anderen drucklos betriebenen oberirdischen und unterirdischen Behältern mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingesetzt werden.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Niederspannungsverordnung –, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG –) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h WHG<sup>10</sup>.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



- 1 DIN 51603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL - Mindestanforderungen
- 2 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
- 3 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 4 DIN 6608; Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wasser-gefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 5 DIN 6616; Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wasser-gefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 6 DIN 6617; Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte.
- 7 DIN 6619; Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wasser-gefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 8 DIN 6623; Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig/doppelwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wasser-gefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 9 DIN 6624; Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig/doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wasser-gefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
- 10 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Allgemeines

Der Grenzwertgeber und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem glasgekapselten PTC-Widerstand, der höhervereinstellbaren Sonde, dem Einbaukörper und der Armatur für Wandmontage:

Typ 250...

Die vollständige Typenbezeichnung entspricht dem Typenschlüssel gemäß der Technischen Beschreibung<sup>11</sup>. Sie enthält Angaben zum Einbaukörper, zur Sondenlänge und zur Tankanzahl.

Das Sondenrohr besteht aus verzinnem Stahl oder Aluminium und wird mit einer Länge von 360 mm, 400 mm, 480 mm, 700 mm und 1000 mm hergestellt. Das Sondenrohr darf von der serienmäßigen Länge abweichen, wenn eine gesonderte Zustimmung für dieses Sondenrohr und das entsprechende Einstellmaß vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vorliegt.

(2) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach der TRbF 511<sup>12</sup> erbracht.

### 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

Der Grenzwertgeber darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

#### 2.3.2 Kennzeichnung

Der Grenzwertgeber, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Grenzwertgebers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Grenzwertgebers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Grenzwertgebers oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Grenzwertgeber funktionssicher ist.

<sup>11</sup> Vom TÜV Nord e.V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 19.01.2006 für den Grenzwertgeber Typ 250

<sup>12</sup> TRbF 511:1986-03; Richtlinie für den Bau von Grenzwertgebern



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Grenzwertgebers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Grenzwertgebers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### **2.4.3 Erstprüfung des Grenzwertgebers durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

Die Behälter müssen eine geeignete Einrichtung zur Befestigung des Einschraubkörpers aufweisen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Der Grenzwertgeber muss entsprechend Abschnitt 4 der Technischen Beschreibung eingebaut und entsprechend den für die Behälter oder Behältersysteme festgelegten Einstellmaßen eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Einstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Grenzwertgebers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, der Hersteller der Grenzwertgeber führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal aus. Das Einbauen und Einstellen des Grenzwertgebers darf auch vom sachkundigen Personal des Behälterherstellers vorgenommen werden.

(2) Bei Behältersystemen ist der Grenzwertgeber grundsätzlich - vom Füllstutzen aus gesehen - im ersten Behälter zu installieren (das gilt auch für die ggf. vorhandene Heizölrücklaufleitung vom Brenner). Bei Füllleitungen über 20 m Länge muss das Einstellmaß individuell mit dem Hersteller des Grenzwertgebers und dem TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG berechnet werden.

(3) Nach dem Einbau des Grenzwertgebers muss eine Funktionsprüfung mit einem Grenzwertgebertestgerät durchgeführt werden.

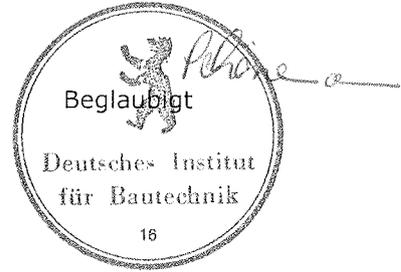
(4) Dieser Grenzwertgeber darf nicht in explosionsgefährdeten Bereichen eingebaut werden.

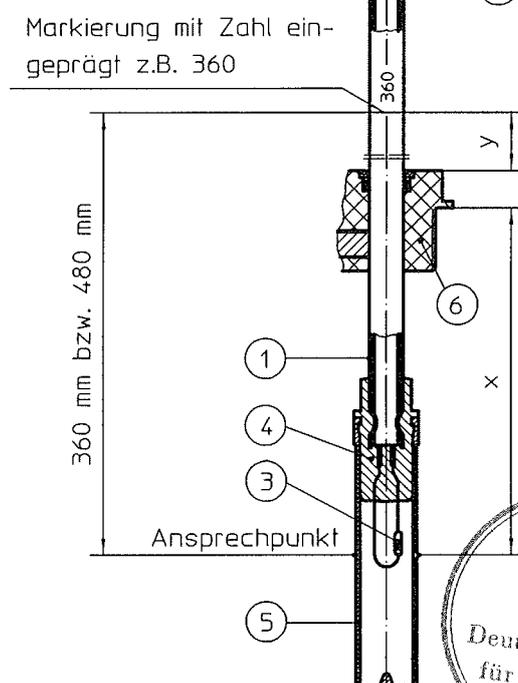
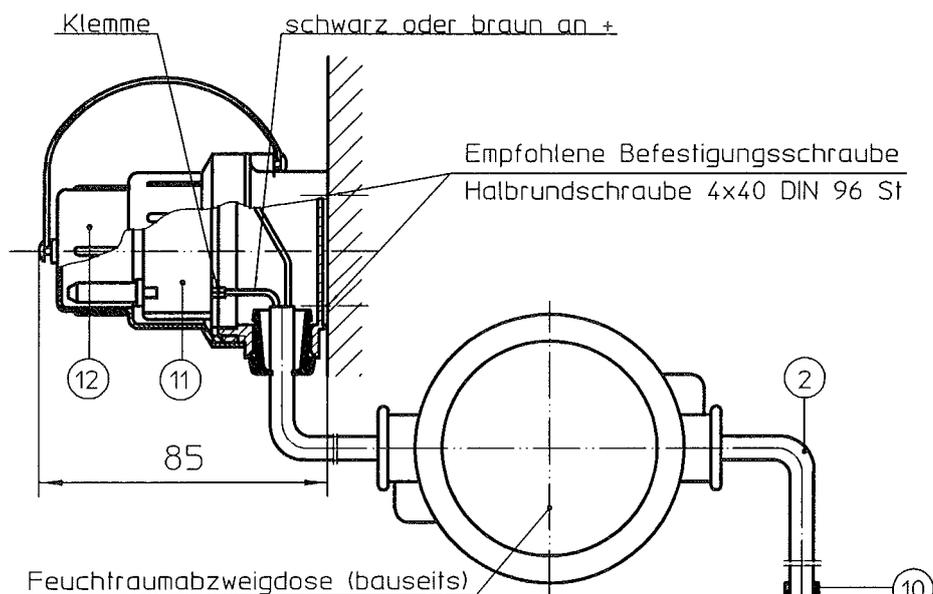


## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Technische Beschreibung ist vom Hersteller mitzuliefern.
- (2) Bei Gefahr von Verschmutzung der Schutzhülse durch verunreinigte Flüssigkeiten, muss der Grenzwertgeber dahingehend überprüft werden.

Eggert

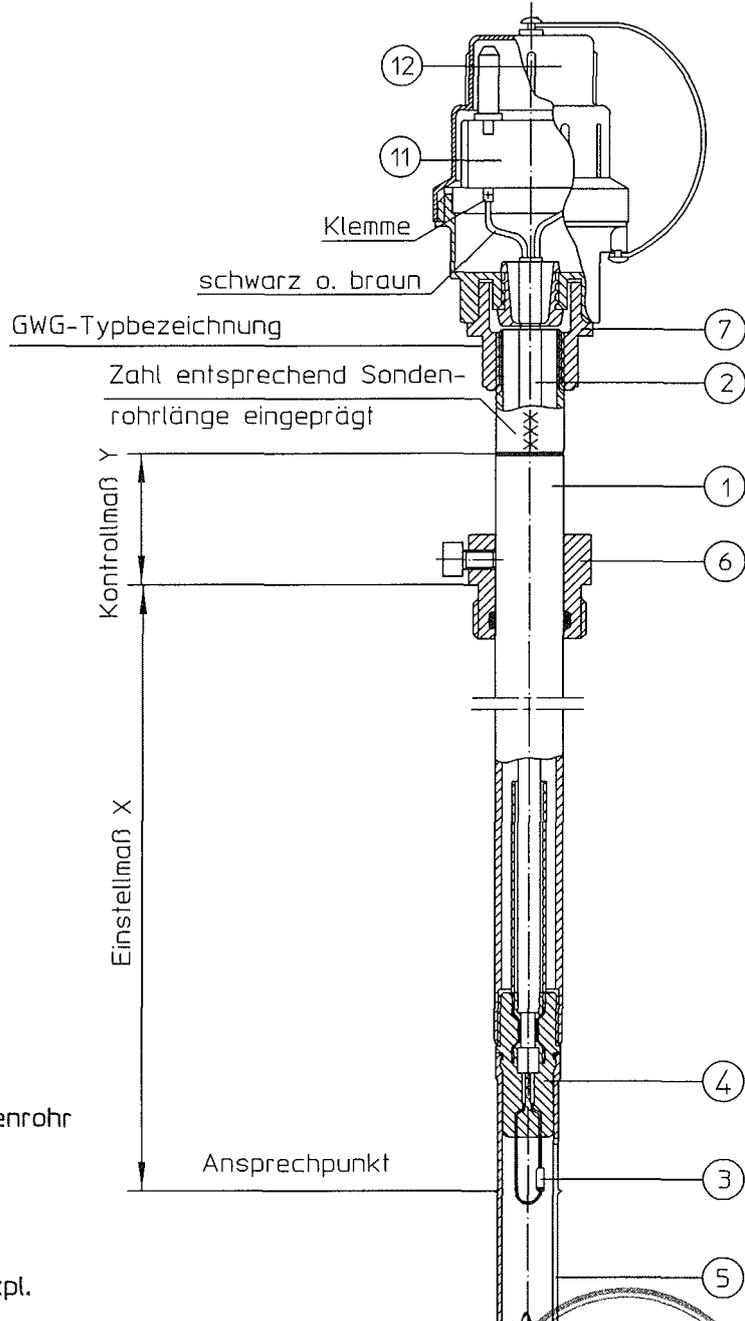




- 1 = verstellbares Sondenrohr
- 2 = Kabel
- 3 = Kaltleiter
- 4 = Kaltleiterhalter
- 5 = Kaltleiterhaube
- 6 = Einbaukörper entsprechend Tankausführung
- 10 = Kabeltülle
- 11 = Flanschstecker-Einsatz
- 12 = Armatur für Wandmontage



<p>Wilhelm Keller GmbH &amp; Co KG Postfach 52, Herdweg 1 D-72147 Nehren Tel. 07473/9449-0 Fax 07473/9449-49 <a href="http://www.oilpress-keller.de">http://www.oilpress-keller.de</a></p>	<p>Grenzwertgeber Typ 250 mit Armatur für Wandmontage</p> <p>Verwendung für Behälter bzw. Behältersysteme aus Kunststoff bzw. Stahl.</p>	<p>Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.17-169 vom 3. September 2008</p>
--	--	---



- 1 = verstellbares Sondenrohr
- 2 = Kabel
- 3 = Kaltleiter
- 4 = Kaltleiterhalter
- 5 = Kaltleiterhaube
- 6 = Einschraubkörper kpl.
- 7 = Verbindungsstück
- 11 = Flachstecker-Einsatz
- 12 = Armatur für Rohrmontage



<p>Wilhelm Keller GmbH &amp; Co KG          Postfach 52, Herdweg 1          D-72147 Nehren          Tel. 07473/9449-0          Fax 07473/9449-49  <a href="http://www.oilpress-keller.de">http://www.oilpress-keller.de</a></p>	<p>Grenzwertgeber Typ 250          mit Armatur für Rohrmontage</p> <p>Verwendung für Tanks nach          DIN EN 12285-1 (DIN 6608) DIN 6616,          6617, 6619, 6623 und 6624, oder          gleichwertige zylindrische Tanks, deren          Durchmesser und Rauminhalt den          oben aufgeführten DIN-Tanks          entspricht.</p>	<p>Anlage 1.1 der allgemeinen          bauaufsichtlichen Zulassung          Nr. Z-65.17-169          vom 3. September 2008</p>
---	--	--

**Prüfungsunterlagen**  
**Grenzwertgeber Typ 250 mit Armatur für Wandmontage**

Verwendung für Behälter bzw. Behältersysteme aus Kunststoff bzw. Stahl

Teil Nr.	Bezeichnung	Index im Typenschlüssel	Stück	Werkstoff	Ident-Nummer
1	Sondenrohr 360 Sondenrohr 360	1	1 1	St verzinkt AlMg15Mn1	335.232
	Sondenrohr 480 Sondenrohr 480	2	1 1	St verzinkt AlMg15Mn1	350.232
2	Kabel H05VV-F 2 x 1 mm <sup>2</sup>		1		336.232
3	Kaltleiter P 430 – E 11 Siemens Kaltleiter K 160 – D 130 GOK Kaltleiter YLS 937 Afriso Nach Pflichtenheft Ausgabe Mai 1987		1		056.412
			1		058.412
			1		060.412
4	Kaltleiterhalter		1	Polyamid 6	398.252
5	Kaltleiterhaube		1	Polyamid 6	399.252
6	Einbaukörper entsprechend Tankauführung	01	1		112.257
		02	1		252.257
		03	1		255.257
		04	1		841.257
		05	1		423.257
		06	1		727.257
		07	1		963.257
		08	1		778.257
		09	1		799.257
		10	1		800.257
		11	1		801.257
		12	1		797.257
			13	1	
10	Kabeltülle		1	Polyäthylen	622.252
11	Flanschstecker-Einsatz Typ 901 Nach TRbF 511 Bild 3		1	Polyamid 6	054.412
12	Armatur für Wandmontage Typ 905 Nach TRbF 511 Bild 5		1	Polyamid 6	055.412
13	Technische Beschreibung vom 19.01.2006		2 Blatt		757.822



Anlage 2.BL.1 zur allg. bauaufs. Zulassung  
Z-65.17-169 vom 03.09.2008  
Deutsches Institut für Bautechnik

## Prüfungsunterlagen Grenzwertgeber Typ 250 mit Armatur für Rohrmontage

Verwendung für Tanks nach DIN EN 12285-1 (DIN 6608), DIN 6616, 6617, 6619, 6623 und 6624, oder gleichwertige zylindrische Tanks, deren Durchmesser und Rauminhalt den oben aufgeführten DIN-Tanks entspricht.

Teil Nr.	Bezeichnung	Index im Typenschlüssel	Stück	Werkstoff	Ident-Nummer
1	Sondenrohr 400	3	1	St verzinkt	613.232
	Sondenrohr 700	4	1	St verzinkt	614.232
	Sondenrohr 1000	5	1	St verzinkt	615.232
2	Kabel H05VV-F 2 x 1 mm <sup>2</sup> 450 lg		1		559.232
	Kabel H05VV-F 2 x 1 mm <sup>2</sup> 750 lg		1		560.232
	Kabel H05VV-F 2 x 1 mm <sup>2</sup> 1050 lg		1		562.232
3	Kaltleiter P 430 – E 11 Siemens		1		056.412
	Kaltleiter K 160 – D 130 GOK		1		058.412
	Kaltleiter YLS 937 Afriso		1		060.412
	Nach Pflichtenheft Ausgabe Mai 1987				
4	Kaltleiterhalter		1	Polyamid 6	405.252
5	Kaltleiterhaube		1	Polyamid 6	399.252
6	Einschraubkörper kpl.	12	1	9 SMn28PbK verzinkt	797.257
7	Verbindungsstück		1	Polyamid 6 30% GF	404.252
11	Flanschstecker-Einsatz Typ 901 Nach TRbF 511		1	Polyamid 6	054.412
12	Armatur für Rohrmontage Typ 904 mit Flachstecker - Einsatz Typ 901 nach TRbF 511		1	Polyamid 6	063.412



Anlage 2 Bl.2 zur allg. bauaufs. Zulassung  
Z-65.17-169 vom 03.09.2008  
Deutsches Institut für Bautechnik